



Tel. +39 0471 552111  
Telefax +39 0471 552122  
E-mail: [lfv@lfv.bz.it](mailto:lfv@lfv.bz.it)  
Internet: <http://www.lfvbz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian  
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano  
Swift-BIC: RZSBIT21042  
IBAN: IT81N0826958961000301000055  
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

u.z.K.

An Herrn Landesrat  
Arnold Schuler

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Klaus Unterweger

An die  
Agentur für Bevölkerungsschutz

Vilpian, 20.12.2017  
Prot. Nr. 689/2018

Betrifft: Mitteilungen

## **Rundschreiben Nr. 2/2017**

1. Mitteilungen
2. Fahrzeugversicherung 2018
3. Einheitliche Notrufnummer 112 - Beschriftung Fahrzeuge
4. Persönliche Schutzausrüstung
5. Beiträge Gründung Jugendgruppe und Bewerbe angepasst
6. Öffentlichkeitsarbeit – Whats-App-Kanal Dolomiten
7. Reform des 3. Sektors (Non-Profit-Bereich)
8. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen
9. Statistiken

### **1. Mitteilungen**

#### **1.1 Mitgliederlisten**

Nachdem dieses Rundschreiben mit Mail verschickt wird, erhält jede Feuerwehr im Jänner mit Post gemeinsam mit den Versicherungsabschnitten (vgl. Punkt 2) eine nach Mitgliedsart unterteilte Mitgliederliste.

Alle Feuerwehren, welche die vom Landesfeuerwehrverband angebotene Software (ZMS) nutzen, können sich die Listen selber zusammenstellen und ausdrucken. Feuerwehren, welche von dieser Software nicht Gebrauch machen, können bei Bedarf



eine spezifische Liste beim Landesfeuerwehrverband anfordern (Anforderung über offizielle einheitliche E-Mail-Adresse der Feuerwehr). Wir empfehlen allen Feuerwehren das kostenlose EDV-Programm, welches auch viele weitere nützliche Funktionen anbietet zu nutzen, damit die Daten auf Bezirks- und Landesebene vollständig in digitaler Form zur Verfügung stehen.

## 1.2 Termine 2018

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter / Anmerkungen
10.01. – 13.01.2018	Italienische Zivilschutz-Skimeisterschaft	Val di Pejo (TN)	Zivilschutz
18.01. – 20.01.2018	1. Euregio Wintersporttag	Seiseralm	FF Seis am Schlern
18.01. – 20.01.2018	Ital. Skimeisterschaft der Feuerwehren	Alleghe (BL)	Ass. Naz. VV.F.V.
17.03.2018	Landesmeisterschaft Ski Alpin	Obereggen	BF, BFV Meran
23.03. – 25.03.2018	Zivilschutzmesse Civil Protect	Bozen	Messe Bozen
17.03.2018	Atemschutz-Leistungsprüfung	Tiers	FF Tiers
07.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Tanas	BFV Untervinschgau
07.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Meran	BFV Meran
07.04.2018	Kuppelbewerb	Antholz Mittertal	FF Antholz Mittertal
08.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Tartsch	BFV Obervinschgau
14.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Reischach	BFV Unterpustertal
21.04.2018	Kuppelbewerb	Kastelbell	FF Kastelbell
21.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Truden	BFV Unterland
29.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Prags	BFV Oberpustertal
29.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Brixen	BFV Brixen-Eisacktal
22.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Stilfes	BFV Wipptal-Sterzing
22.04.2018	Bezirksfeuerwehrtag	Kaltern	BFV Bozen
11.05.2018	Landesfeuerwehrtag	Vilpian	Landesfeuerwehrverband
12.05.2018	Kuppelbewerb	Winnebach	FF Winnebach
19.05.2018	Vorbereitungsbewerb	St. Felix	FF St. Felix
26.05.2018	Pokalbewerb	Taisten	FF Taisten
02.06.2018	Vorbereitungsbewerb	St. Andrä	FF St. Andrä
09.06.2018	Landesfußballturnier	Montal	FF Montal
29.06. – 30.06.2018	Landesfeuerwehrleistungsbewerb Landesjugendfeuerwehrleistungsbewerb, Landesjugendzeltlager	Meran	FF Meran
Herbst 2018	Atemschutz-Leistungsprüfung	Schleis	FF Schleis

Die Termine werden auch auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht und laufend aktualisiert.



## 2. Fahrzeugversicherung 2018

Die Feuerwehrfahrzeuge sind auch im Jahr 2018 über das Land bei der Versicherungsgesellschaft Assimoco versichert. Die Versicherungsabschnitte sind noch nicht bei uns eingetroffen; sie werden nach Erhalt umgehend an Euch verschickt (Versicherungsdeckung ist selbstverständlich ohne Unterbrechung gewährleistet). Es ist zwar nicht mehr notwendig diese an der Windschutzscheibe anzubringen, die Bestimmungen sehen aber vor, dass der Abschnitt im Fahrzeug mitgeführt werden muss.

**Achtung:** Die von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Abschnitte werden bereits von uns auf evtl. Fehler kontrolliert. Fehlende bzw. fehlerhafte Abschnitte werden von der Versicherungsgesellschaft richtig gestellt und in der Folge so schnell als möglich nachgereicht. Sollten trotzdem von Seiten der Feuerwehren noch Fehler festgestellt werden, so sind diese sofort dem Landesfeuerwehrverband zu melden, damit umgehend eine Richtigstellung veranlasst werden kann.

**Sollte ein Versicherungsabschnitt einer anderen Feuerwehr dabei sein, bitte sofort an den Landesverband zurückschicken.**

## 3. Einheitliche Notrufnummer 112 – Beschriftung Fahrzeuge

Wir haben bereits mit Rundmail vom 05.10.2017 über die Einführung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert und einen ausführlichen Bericht der Agentur für Bevölkerungsschutz, die Vorabversion der Richtlinie und die Logos in verschiedenen Dateiformaten gemailt.

Die Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge ist in der beiliegenden Richtlinie „Feuerwehrfahrzeuge“, Ausgabe 3/2017 unter Punkt 5. festgelegt. Gemäß Punkt 5.5 „Notrufnummer“ werden der Telefonhörer und die Notrufnummer 112 auf den Fahrzeugen wie dargestellt angebracht (ohne Umrahmung).

Bei bestehenden Feuerwehrfahrzeugen genügt es, die letzte Zahl „5“ durch eine „2“ (oder auch die Ziffern 115 durch 112) zu ersetzen. Für die Anpassung steht ausreichend Zeit zur Verfügung, da die Notrufnummer 115 bis auf weiteres in Betrieb bleibt. Angestrebter Endtermin ist Ende 2018.

## 4. Persönliche Schutzausrüstung – Zulassung einer Feuerwehr-Einsatzjacke und –hose flammhemmend und wasserdicht

Auf Wunsch einiger Feuerwehren und Bezirke hat der Landesfeuerwehrausschuss beschlossen, neben den bisherigen Ausführungen für Einsatzmantel, Einsatzjacke und Einsatzhose eine Ausführung „flammhemmend und mit dauerhafter Wasserdichtigkeit“ (durch entsprechende Membrane) zuzulassen. In dieser Ausführung sind Feuerwehreinsatzjacke und Feuerwehreinsatzhose für die Brandbekämpfung im Freien (außen) und die technische Hilfeleistung geeignet.

Feuerwehreinsatzjacken und Feuerwehreinsatzhosen in der Ausführung „flammhemmend und mit dauerhafter Wasserdichtigkeit“ müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Aussehen: Farbe schwarzgrau (blau) und Bestreifung gleich wie Standardausführung



- DIN EN 15614 (Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im freien Gelände)
- EN ISO 11612 (Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen, Codes A1+B1+C1+W33)  
Hinweis: W ist der Code für die Wasserdichtigkeit und Wasserdampfdurchgangswiderstand der Kleidung nach DIN EN 343.

#### **Hinweise:**

- Einsatzjacken und Einsatzhosen in dieser Ausführung erreichen nicht die Mindestwerte für den Hitzeschutz X1 laut DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr“; sie sind durch Weglassen von Isolationsfutter und Zubehör etwas leichter und kostengünstiger als die Ausführungen gemäß DIN EN 469, Leistungsstufe 2 und Leistungsstufe 1.
- **Die Einsatzjacken und Einsatzhosen „flammhemmend und wasserdicht“ sind nicht für den Innenangriff zugelassen.**
- **Einsatzhosen „flammhemmend und wasserdicht“ dürfen - auch nicht in Kombination mit dem langen Einsatzmantel - für den Innenangriff verwendet werden.**

Da sich die Einsatzjacken und Einsatzhosen in dieser Ausführung im Aussehen nicht von den Standardjacken und Einsatzhosen der Leistungsstufe 2 unterscheiden, besteht die Gefahr, dass für den Innenangriff die falsche Schutzkleidung verwendet wird. Da außerdem der Gewichtsunterschied in Bezug auf die tatsächliche Tragezeit bei den Freiwilligen Feuerwehren nicht so relevant ist, **empfiehlt der Landesfeuerwehrverband grundsätzlich für alle Feuerwehrleute Einsatzmäntel bzw. Einsatzjacken der Leistungsstufe 2 für alle Anforderungen (X2, Y2, Z2) zu verwenden.**

Die Unterlage „Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Dienstkleidung“ für die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols ist entsprechend ergänzt und aktualisiert worden. Sie liegt diesem Rundschreiben bei und ist auch auf unserer Internetseite veröffentlicht.

## **5. Beiträge Gründung Jugendgruppe und Bewerbe angepasst**

Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2017 den Beitrag für die Gründung einer Jugendgruppe, die Beiträge für die Abhaltung von Bewerben sowie das Nenngeld (Aktive) und den Lagerbeitrag (Jugendgruppen), welche seit dem Jahre 2006 unverändert geblieben sind, unter Berücksichtigung der Teuerungsrate angepasst. In der Anlage senden wir Euch eine Aufstellung der aktualisierten Beträge, die mit dem neuen Jahr in Kraft treten.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit – Whats-App-Kanal Dolomiten**

Die Tageszeitung „Dolomiten“ hat sich für die gute Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren bedankt und mitgeteilt, dass ab sofort auch ein „Dolomiten“-WhatsApp-Kanal zur Verfügung steht, um Fotos und Videos zu übermitteln. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Im Web-Browser (Microsoft Edge, Explorer, Google Chrome, Firefox usw.) auf dem Computer oder am Smartphone die Adresse [whatsapp.dolomiten.it](https://whatsapp.dolomiten.it) eingeben.



- Es erscheint eine Infoseite über das neue Angebot, im unteren Teil ist ein Button „Anmelden“ zu finden; nach einem Klick erscheint dort eine Telefonnummer. Sie kann auch als Visitenkarte heruntergeladen werden.
- Mit dieser Handynummer auf dem Gerät einen Kontakt anlegen; dieser wird in WhatsApp als „Dolomiten – Tagblatt der Südtiroler“ angezeigt. Es genügt jetzt, an diesen Kontakt die Nachricht „Start“ (ohne Anführungszeichen) zu schicken. Sofort kommt eine Antwort zur Bestätigung, dass der Dienst aktiviert ist.

Natürlich können aber auch weiterhin Informationen über Mail an die „Dolomiten“ geschickt werden ([dolomiten.notruf@athesia.it](mailto:dolomiten.notruf@athesia.it)). Viele Kontakte zwischen Feuerwehren und „Dolomiten“ laufen telefonisch schon lange über die jeweiligen Bezirksredaktionen. Die Hauptredaktion in Bozen ist tagsüber unter der zentralen Nummer 0471 925400 und abends bis etwa 22.30 Uhr unter 0471 925415 zu erreichen.

### **Wir erinnern in diesem Zusammenhang an folgende rechtliche Aspekte:**

Wie mit Rundschreiben Nr. 4/2014 mitgeteilt ist grundsätzlich zu beachten, dass bei Foto- und Filmaufnahmen keine Personen ohne ihr Einverständnis aufgenommen und bei Pressemitteilungen auch die Namen von Personen und Firmen nicht genannt werden dürfen. In der Praxis bedeutet dies, dass insbesondere Verletzte und betroffene Personen, Firmenaufschriften, Kenntafeln von Fahrzeugen usw. nicht abgebildet werden dürfen bzw. unkenntlich gemacht werden müssen. Ansonsten ist ein schriftliches Einverständnis erforderlich.

## **7. Reform des 3. Sektors (Non-Profit-Bereich)**

Mit Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 117 vom 03.07.2017 hat die italienische Regierung im Auftrag des Parlaments den sogenannten **Non-Profit-Bereich (Terzo settore/ Dritter Sektor)** neu geregelt.

Das Reformgesetz, welches am 02.08.2017 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde und aus insgesamt 104 Artikeln besteht, ist bereits seit 03.08.2017 in Kraft.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform besteht in der Einführung des gesamtstaatlichen Einheitsregisters des Non-Profit-Bereichs (Registro unico nazionale del Terzo Settore) mit Öffentlichkeitscharakter, ähnlich dem Handelsregister. Darüber hinaus wird es für die Non-Profit-Organisationen auch größere Änderungen in Bezug auf die steuerlichen Bestimmungen geben, wobei sich diese für **die ehrenamtlich tätigen Organisationen in Grenzen halten dürften, zumal dieser Kategorie eine Art Sonderstatus zugestanden wird.**

Die gesamten Auswirkungen der Reform werden erst in den kommenden Monaten und Jahren ersichtlich sein, da die entsprechenden Durchführungs- und Anwendungsbestimmungen (insgesamt rund 40 an der Zahl) von den zuständigen Behörden (Ministerien, Regionen und Provinzen) erst noch erlassen werden müssen.

Während einige der steuerlichen Bestimmungen bereits nach dem zum 31.12.2017 laufenden Geschäftsjahr zur Anwendung kommen, sind andere Bestimmungen erst nach Inkrafttreten des Einheitsregisters des Non-Profit-Bereichs anwendbar oder bedürfen noch einer Ermächtigung seitens der EU bzw. einer Klärung durch das Finanzministerium.



**Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Inkrafttretens des Einheitsregisters bleiben die meisten der bisherigen steuerlichen Bestimmungen im Non-Profit-Bereich aufrecht und werden erst anschließend durch die neuen Bestimmungen ersetzt. Obendrein müssen viele Bestimmungen noch mit den Landesbestimmungen der Autonomen Provinz Bozen koordiniert werden.**

Was mit Sicherheit jetzt schon feststeht, ist die Tatsache, dass der für den Ankauf von Rettungsfahrzeugen (autoambulanze) und Fahrzeugen von Freiwilligen Feuerwehren vorgesehene **Beitrag („Steuergutschrift“)** mit der neuen **Bestimmung nun im Ausmaß des jeweils geschuldeten Mehrwertsteuersatzes** gewährt wird, der momentan 22% des Nettokaufpreises beträgt (siehe Art. 76, Punkt 2). Allerdings geht aus dem Dekret der Anwendungszeitpunkt der Bestimmung nicht eindeutig hervor, wobei diese von einer Firma bereits seit vergangenem September angewendet wird.

Eine Neuerung, die ab 01.01.2018 die ehrenamtlich tätigen Organisationen betrifft, ist der Passus über die Befreiung von der Stempelsteuer, der auf sämtlichen Bestätigungen, Spesennoten oder Lastschriften anzubringen ist.

Der bisherige Passus:

Stempelsteuerfrei i.S. Art. 8, Abs. 1 des Ges. Nr. 266 v. 11.08.91  
Esente da bollo ai sensi art. 8, co. 1, L. n. 266 d. 11/08/91

**wird wie folgt ersetzt:**

**Stempelsteuerfrei i.S. Art. 82, Abs. 5, GvD Nr. 117 03.07.2017**  
**Esente da bollo ai sensi art. 82, co. 5, D.L. n. 117 03/07/2017**

Bitte dies ab 01.01.2018 zu berücksichtigen. Der Passus über die Befreiung von der Mehrwertsteuer bleibt hingegen bis auf weiteres unverändert.

**Der Landesverband wird die Feuerwehren und Bezirke über die Entwicklung der Reform stets auf dem Laufenden halten.**

## **8. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen**

Wir erinnern daran, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das **Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen** übermitteln müssen:

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird, inklusive Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen).
- eine Kopie des Jahresabschlusses (Abschlussrechnung).

*Merke: Nachdem das Rechnungswesen der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols gesetzlich geregelt ist (Haushaltsvoranschlag, Abschlussrechnung), muss hierbei nicht eigens der Vordruck des Amtes für Kabinettsangelegenheiten ausgefüllt werden. Es genügt vollkommen und ist am einfachsten, wenn dem Amt eine Kopie der Abschlussrechnung zugesandt wird.*

- eine Aufstellung der Spendeneinnahmen mit Angabe der Spender, falls diese nicht anonym zu bleiben wünschen.

Die Übermittlung dieser Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten **ist unbedingt notwendig**, da man andernfalls die Voraussetzung für den Verbleib im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen verliert und somit auch nicht in das



gesamtstaatliche Einheitsregister des Non-Profit-Bereichs (Registro unico nazionale del Terzo Settore), wie unter Punkt 7 beschrieben, eingetragen werden kann.

## 9. Statistiken

### 9.1 Zusammenfassung der Tätigkeit 2017 – Auswertung über ZMS-Programm

Jene Feuerwehren, die ihre Berichte über das ZMS-Programm eingeben, mailen innerhalb 31. Jänner 2018 die PDF-Datei der „Zusammenfassung der Tätigkeit“ an den jeweiligen Bezirksfeuerwehrverband (Mailadresse: [info.bezX@lfvbz.org](mailto:info.bezX@lfvbz.org) - *anstatt X bitte die Nummer des jeweiligen Bezirkes verwenden*) und an den Landesfeuerwehrverband ([lfv@lfvbz.it](mailto:lfv@lfvbz.it)). Mit dem Mail bestätigt die Feuerwehr, dass sie alle Tätigkeiten des Vorjahres erfasst hat.

Die Jahreseinsatzstatistik ist unter „Info/Alarmierung | Auswertungen | Auswertungen Berichte“ aufrufbar:

**Feuerwehren, die das Programm des Landesverbandes nicht benutzen**, können ein entsprechendes Formular verwenden, welches auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes unter der Rubrik „Downloads“ – „Einsatzbericht“ – „Jahreseinsatzmeldung“ veröffentlicht ist und auch am Computer ausgefüllt werden kann.

Wir erlauben uns diese Feuerwehren nochmals darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des vom Verband angebotenen Verwaltungsprogramms empfohlen wird und viele Vorteile hat. Durch diese zeitgemäße Lösung kann die Feuerwehr alle Auswertungen schnell und einfach durchführen und auch die statistische Auswertung auf Bezirks- und Landesebene wird dadurch erheblich vereinfacht.

### 9.2 Statistik Haushalt 2017 der Freiwilligen Feuerwehren

Die allgemeine Zusammenfassung des Haushaltsvoranschlags für statistische Zwecke ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb 31. Jänner 2018 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband zu übermitteln, der eine Kopie an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Jene Feuerwehren, die die Excel-Datei verwenden, brauchen die entsprechende Seite nur ausdrucken und unterschreiben, jene die den Haushalt immer noch händisch ausfüllen, lösen die farbigen Formblätter heraus und füllen diese zusätzlich auch noch aus.

Auch die FeuBu-Anwender bitten wir heuer wieder, uns die allgemeine Zusammenfassung zukommen zu lassen, da das automatische Einlesen noch Probleme bereitet. Die betreffenden Feuerwehren brauchen dazu nur die Zusammenfassung unter der Option „Ausgabe Haushaltsvoranschlag“ anzeigen, als PDF-Datei abspeichern und per E-Mail an den Bezirk und Landesverband zu versenden ([info.bezX@lfvbz.org](mailto:info.bezX@lfvbz.org) - *anstatt X bitte die Nummer des jeweiligen Bezirkes verwenden* - bzw. [lfv@lfvbz.it](mailto:lfv@lfvbz.it)).

Die Zusammenfassungen werden wie immer ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerwehrscheule und die Atemschutzwerkstatt bleiben **vom 27. Dezember 2017 bis einschließlich 1. Jänner 2018 geschlossen**.



Im Namen aller Mitarbeiter möchten wir uns bei Euch allen für die positive Zusammenarbeit das ganze Jahr über bedanken und wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Wolfram Gapp



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

Anlagen:

- Richtlinie „Feuerwehrfahrzeuge“ (Ausgabe 3/2017)
- Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Dienstkleidung“ (Stand: Dezember 2017)
- Aufstellung aktualisierte Beiträge/Nenngeld/Lagerbeitrag (Bewerbe)